

Besondere Bedingung Nr. 5915

Jahres-Pauschalversicherung für Messen und gewerbliche Ausstellungen (keine Kunstaustellungen)

1 Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand der Versicherung sind die in der Versicherungsurkunde beschriebenen Ausstellungsgüter auf den in der Versicherungsurkunde genannten Messen und gewerblichen Ausstellungen (keine Kunstaustellungen) und während der damit verbundenen Transporte.

Als Ausstellungsgüter gelten ausschließlich Präsentations- und Vorführwaren von eigenen Handels- und Produktionsgütern.

Nicht als versicherte Ausstellungsgüter gelten jedenfalls Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Musterkollektionen aller Art.

Geltungsbereich der Versicherung:

Als Geltungsbereich gelten ausschließlich die in der Versicherungsurkunde angeführten Länder.

2 Ausgeschlossene Güter

Ohne besondere Vereinbarung in der Versicherungsurkunde sind folgende Ausstellungsgüter - auch wenn die Versicherung auf Ausstellungsgüter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) Güter der Unterhaltungselektronik, Personalcomputer und Zubehör, Laptops/Notebooks, Handheld-Computer, Organizer, Mobiltelefone (Handys), Foto- und Filmgeräte, jeweils inkl. Zubehör;
- d) Güter, die fest im Fahrzeug eingebaut sind;
- e) leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/ Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- f) Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter;
- g) Drogen und Suchtgifte;
- h) Reisegepäck, persönliche Effekten;
- i) lebende Tiere und Pflanzen;
- j) Sportgeräte, -artikel, -ausrüstung;
- k) Waffen und Munition aller Art;
- l) Kraft-, Luft-, Schienen und Wasserfahrzeuge;
- m) Übersiedlungsgut und persönliche Effekten;

3 Ausgeschlossene Fahrzeuge

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Mitnahme auf Fahrten mit einspurigen Fahrzeugen und in Kabrioletts.

4 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB 2001, "**Eingeschränkte Deckung**" gemäß § 4(2).

Überdies sind die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub, sowie Vernässung bzw. Rost und Oxidation, verursacht durch Süß- und/oder Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung mitversichert;

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen aktuellen Allgemeinen Bedingungen zur Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserversicherung, welche wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden, und deckt Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser;

in Erweiterung der vorgenannten Bedingungen sind Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub mitversichert, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen die Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen u.ä.);

- c) Bruchrisiko (zu a und b)

Sofern besonders vereinbart und in der Versicherungsurkunde dokumentiert, kann das Bruchrisiko einschließlich der Gefahren von Verbiegen, Verbeulen und Deformation gemäß AÖTB 2001 mitversichert werden. In solchen Fällen sind die Gefahren des Aus- und Einpackens der versicherten Gegenstände am Ausstellungsort zu Beginn und Ende der Ausstellung eingeschlossen.

5 Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB 2001 festgehaltenen Ausschlüssen gelten während der Messe oder Ausstellung und der Transporte weiteres ausgeschlossen:

- a) Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden;
- b) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate;

6 Verpackung / Verladung

Die Verpackung bzw. Verladung muss transportgerecht erfolgen, d.h. die versicherten Musterkollektionen müssen den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt bzw. verladen (gesichert) sein.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert der Ausstellungsgüter gelten der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten am Ort der Aufbewahrung bei Beginn der Versicherung.

Die in der Versicherungsurkunde für die jeweilige versicherte Messe oder Ausstellung dokumentierte Versicherungssumme gilt als Maximum (Versicherungshöchstwert, welchen die Ausstellungsgüter auf einer Messe oder Ausstellung erreichen können; keine Versicherung auf Erstes Risiko) für Ausstellungsgüter zum Zeitwert.

Über die versicherten Ausstellungsgüter hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss.

8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Versicherungsurkunde als Selbstbehalt vereinbarten Betrag zu tragen.

9 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager

- der versicherten Betriebsstätte(n) des Versicherungsnehmers

oder

- bei besonderer Vereinbarung in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort

zum Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort und endet in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Ausstellungsgüter dort nach dem Ende der Messe oder Ausstellung wieder eintreffen.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und vom zuständigen Havariekommissar besichtigen zu lassen.

Die Feststellung von Schäden während des Transportes hat im Sinne der der Versicherung zu Grunde liegenden Bedingungen zu erfolgen.

Bei Schäden, welche sich während des Aufenthaltes am Ausstellungsort ereignen, insbesondere bei Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden bzw. Schäden durch Raub, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde sowie der Messe- oder Ausstellungsleitung zu erstatten und dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Darüber hinaus gelten die Obliegenheiten gemäß § 18 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.